

An die Messwerteverwender

Neue Anforderungen an das Verwenden von Messwerten

Bestätigung des Messgeräteverwenders gemäß § 33 Abs. 2 MessEG

Das novellierte und zum 01.01.2015 in Kraft getretene Mess- und Eichgesetz (MessEG) sieht einige neue Pflichten vor, die auch die Verwendung von Messwerten betreffen. Messwerte werden insbesondere dann verwendet, wenn sie im geschäftlichen Verkehr einer Abrechnung zugrunde liegen. Insofern ist diese neue Vorgabe auch in unserem Verhältnis zu beachten.


Gemäß § 33 Abs. 2 MessEG unterliegt der Messwerteverwender einer Kontrollpflicht. Er hat sich im Rahmen seiner Möglichkeiten zu vergewissern, dass das Messgerät die gesetzlichen Anforderungen respektive der Messgeräteverwender seine gesetzlichen Verpflichtungen erfüllt.

Um entsprechenden Anfragen vorzugreifen, bestätigen wir Ihnen gemäß § 33 Abs. 2 MessEG:

Die von uns verwendeten Messgeräte erfüllen die gesetzlichen Anforderungen. Unser Haus erfüllt die für Messgeräteverwender bestehenden Verpflichtungen.

Freiberg, März 2015

Freiberger Erdgas GmbH



Axel Schneegans
Geschäftsführer



i. A.
Reinhard Schneider
Messstellenbetrieb